

Textliche Festsetzungen.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO :

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

siehe Eintragungen im Lageplan
§ 5 MD Dorfgebiet

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21a BauNVO)

Baulinien, Baugrenzen, Grund- u. Geschoßflächenzahlen
und Zahl der Vollgeschosse siehe Eintragungen im Lageplan
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den
Festsetzungen im Lageplan

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise

1.3 Stellung der Gebäude (Firstrichtung) (§ 9 Abs.1 Ziff.1b BBauG)

siehe Eintragungen im Lageplan

1.4 Garagen

Vom Verkehrsraum ist ein Mindestabstand von 5.50 m einzuhalten.
Werden Garagen an der gemeinsamen Grenze erstellt, so sind sie
als einheitlicher Baukörper auszuführen.

1.6 Sichtflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

Die im Lageplan eingezeichneten Sichtflächen müssen von jeder
sichtbehindernden Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung und der-
gleichen freigehalten werden, soweit diese 0.70 m Höhe (über dem
Straßenniveau) übersteigen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

2.1 Dachform

Satteldach (SD), freistehende Garagen: Flachdach

2.2 Dachneigung

siehe Eintragungen im Lageplan

2.3 Kniestöcke (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

bis zu 0.50 m Höhe zulässig.

2.4 Garagen

sind in Massiver Bauweise auszuführen. Wellblechgeragen sind
nicht zulässig.

2.5 Einfriedigungen

sind bis zu 1 m Gesamthöhe zulässig (Mauersockel bis höchstens
0.30 m Höhe), ausgenommen Ziff. 1.6

Weitere Bestandteile des Bebauungsplanes:

2 Blatt Längenschnitte